

GEMEINDE KRÜN

Schöttlkarspitzstr. 15
82494 Krün



Aufgrund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Krün folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

I. ERNENNUNG ZUM EHRENBÜRGER

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Krün außergewöhnlich verdient gemacht und das 55. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Krün verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt und ist verbunden mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde.
- (3) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (4) Die Ernennung zu Ehrenbürgern kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

II. EHRENMEDAILLE

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille ist in Bronze patiniert ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 70 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Dank und Anerkennung“ und auf der Rückseite in der Mitte die Inschrift „Für besondere Verdienste - Gemeinde Krün“.
- (3) Die Ehrenmedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut“ ... hat sich um die Gemeinde Krün verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom In dankbarer Anerkennung die Ehrenmedaille verliehen.

- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (5) Den Inhabern der Ehrenmedaille wird die Medaille auch in Kleinausführung als Anstecknadel überreicht. Die Anstecknadel trägt das Wappen der Gemeinde Krün und die Umschrift „Inhaber der Ehrenmedaille der Gemeinde Krün“.

III. EHRENNADEL

§ 3

- (1) An Gemeindeglieder und Mitglieder von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Gemeinwesens in der Gemeinde die Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindegewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wapperrundung anliegen.

§ 4

- (1) Die Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des ehrenamtlichen Gemeinwesens in der Gemeinde verliehen.
- (2) Die Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige besondere Verdienste auf dem Gebiet des ehrenamtlichen Gemeinwesens in der Gemeinde verliehen.
- (3) Die Ehrennadel in Gold (vergoldet) wird für mindestens 25jährige besondere Verdienste auf dem Gebiet des ehrenamtlichen Gemeinwesens verliehen.
- (4) Die Ehrennadeln nach Absatz 1 bis 3 können auch für besondere sportliche Leistungen verliehen werden.

§ 5

Die Verleihung der Ehrennadel setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus.

IV. SPORTABZEICHEN

§ 6

- (1) An Gemeindeglieder und Mitglieder von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche Leistungen das Sportabzeichen der Gemeinde Krün verliehen werden.

§ 7

- (1) Das Sportabzeichen in Bronze wird für 1., 2. und 3. Platzierung bei Schüler- und Jugendmeisterschaften auf Landesebene, sowie für 2. und 3. Platzierung bei Schüler- und Jugendmeisterschaften bei Deutschen Meisterschaften verliehen.
- (2) Das Sportabzeichen in Silber wird für 1. Platzierung bei Schüler- und Jugendmeisterschaften bei Deutschen Meisterschaften und für 1. Platzierung bei Landesmeisterschaften und für 1., 2., und 3. Platzierung bei Deutschen Meisterschaften im Erwachsenenbereich verliehen.
- (3) Das Sportabzeichen in Gold wird an Sportler verliehen, die an offiziellen höheren als Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben.
- (4) Höchst- und Bestleistungen können den in Abs. 1 bis 3 genannten Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (5) Bei Meisterschaften, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (6) Sportlern, die bereits ein Sportabzeichen besitzen, kann bei wiederholter Erfüllung derselben Verleihungsvoraussetzung ein Ehrengeschenk (Sachpreis) überreicht werden.
- (7) Die Verleihung des Sportabzeichens setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Der Bürgermeister ist ermächtigt das Sportabzeichen zu verleihen, einen Beschluss des Gemeinderats bedarf es dazu nicht.

V. GOLDENES BUCH DER GEMEINDE KRÜN

§ 8

- (1) Ins Goldene Buch der Gemeinde Krün können sich eintragen: Ehrenbürger, Altbürgermeister, führende Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Religion, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport, die der Gemeinde Krün verbunden sind, sowie bei Patenschaften die führenden Repräsentanten.

- (2) Der Eintrag erfolgt grundsätzlich im Rathaus oder in Ausnahmen in einem sonst dem Anlass entsprechend würdigen Rahmen.
- (3) Die Entscheidung über den Eintrag ins Goldene Buch trifft grundsätzlich der Gemeinderat der Gemeinde Krün. In Ausnahmefällen ist der Bürgermeister ermächtigt, selbständig über einen Eintrag zu entscheiden.

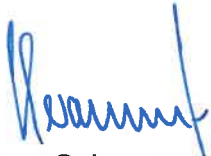
VI. INKRAFTTRETEN

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.1990 außer Kraft.

Krün, 11.10.2005

Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger
1. Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Handzeichen:

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung Krün zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 11.10.2005 bis 18.10.2005 öffentlich bekanntgegeben.

Krün, 19.10.2005



(Schwarzenberger)
1. Bürgermeister

